Deutscher Bundestag

18. Wahlperiode 20.02.2017

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsgesetz – EgVG)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, S. 11) verpflichtet die Bundesregierung, der Europäischen Kommission jährlich ihre mittelfristige nationale Finanzplanung und die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das jeweilige Folgejahr vorzulegen. Diese Planungen müssen auf einer makroökonomischen Prognose beruhen, die von einer unabhängigen Einrichtung entweder erstellt oder befürwortet worden ist.

Die Finanz- und Haushaltsplanung der Bundesregierung beruht auf volkswirtschaftlichen Vorausschätzungen, die federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt werden. Neben der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehenen Jahresprojektion wird in der Regel eine Frühjahrs- und eine Herbstprojektion erstellt. Das Verfahren zur Erstellung der Prognose und die Beteiligung einer unabhängigen Einrichtung waren bislang gesetzlich nicht geregelt.

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 gibt jedoch vor, dass der in die Prognoseerstellung einzubindenden unabhängigen Einrichtung nationale Rechtsvorschriften zugrunde liegen müssen, mit denen ein hohes Maß an funktioneller Eigenständigkeit und Rechenschaftspflicht sichergestellt ist. Durch dieses Gesetz sollen die Verfahrensschritte bei der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen festgelegt und die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 erforderliche Rechtsgrundlage für die Beteiligung der unabhängigen Einrichtung geschaffen werden.

B. Lösung

Das bewährte Verfahren für die Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen durch die Bundesregierung wird im Hinblick auf die Befürwortung durch eine unabhängige Einrichtung ergänzt. Das geänderte Verfahren wird in seinen

Grundzügen gesetzlich verankert. Die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung werden von einer unabhängigen Einrichtung mit dem Ziel der Befürwortung überprüft. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung insbesondere die unabhängige Einrichtung zu benennen, falls erforderlich ihre Zusammensetzung zu regeln, und die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens festzulegen.

C. Alternativen

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 ließe anstelle der Befürwortung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung durch die unabhängige Einrichtung auch die Erstellung der Vorausschätzungen durch diese selbst zu. Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft verlangt aber, dass die Bundesregierung in Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts ihre angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele in Form einer Jahresprojektion darlegt. Zudem sieht es die Bundesregierung als ihre Aufgabe an, die konjunkturelle Entwicklung laufend zu beobachten, zu analysieren und problematische Entwicklungen zu erkennen. Daher muss die Infrastruktur für die Erstellung von gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen bei der Bundesregierung vorgehalten werden. Eine Erstellung der Vorausschätzungen durch die unabhängige Einrichtung wäre demnach mit erhöhten Ausgaben verbunden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen jährliche Haushaltsausgaben i. H. v. ca. 34 000 Euro für die Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen durch die Gemeinschaftsdiagnose. Die Haushaltsausgaben entstehen auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 3 dieses Gesetzes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt fällt bei der Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand i. H. v. ca. 9 000 Euro an. Dieser teilt sich in 7 000 Euro Personalaufwand und 2 000 Euro Sachaufwand auf. Der Erfüllungsaufwand entsteht auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 3 dieses Gesetzes. Der entstehende Mehrbedarf soll in den betroffenen Einzelplänen ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 20. Februar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsgesetz – EgVG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung

(Vorausschätzungsgesetz - EgVG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung.
- (2) Die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit.
- (3) Die Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen werden für die Jahresprojektion gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft als Teil des Jahreswirtschaftsberichts der Bundesregierung, im Übrigen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht.

§ 2

Erstellung, Inhalt, Mittel und Form

- (1) Die Bundesregierung erstellt jährlich in der Regel drei gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen, die der Haushalts- und Finanzplanung der Bundesregierung zugrunde liegen. Diese sind die Jahresprojektion gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die Frühjahrsprojektion und die Herbstprojektion.
- (2) Die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen umfassen einen Projektionszeitraum von insgesamt mindestens fünf Kalenderjahren.
- (3) Die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen sollen die jeweils wahrscheinlichste Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft darstellen. Im Zweifel soll dem Vorsichtsprinzip Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen bedienen sich der Mittel und der Form der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, gegebenenfalls mit Alternativrechnungen. Alle Ressorts unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Bereitstellung der erforderlichen Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 3

Verordnungsermächtigung zur Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen durch eine unabhängige Einrichtung

Die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen, die den Haushalts- und Finanzplanungen der Bundesregierung zugrunde liegen, sind von einer unabhängigen Einrichtung mit dem Ziel der Befürwortung zu überprüfen. Die unabhängige Einrichtung ist dabei von Weisungen der Bundesregierung und anderer öffentlicher oder privater Einrichtungen frei. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen

- 1. eine Einrichtung als unabhängige Einrichtung im Sinne des Satzes 2, die über die für die Überprüfung der Vorausschätzungen erforderlichen Sachkenntnisse, Erfahrungen und Mittel verfügt, und, falls diese Einrichtung aus mehreren Institutionen oder Personen besteht, ihre Zusammensetzung,
- 2. den Zugang der unabhängigen Einrichtung zu den für die Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen erforderlichen Informationen,
- 3. das Verfahren der Überprüfung und Befürwortung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen durch die unabhängige Einrichtung,
- 4. die Befugnis der unabhängigen Einrichtung, im Rahmen des Befürwortungsverfahrens öffentliche Stellungnahmen abzugeben,
- 5. die Mittelausstattung der unabhängigen Einrichtung sowie
- 6. die Befugnis der unabhängigen Einrichtung, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieses Gesetz etabliert eine nationale Rechtsvorschrift zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung und dient damit zugleich der Umsetzung der Vorgaben zum Verfahren der Erstellung gesamtwirtschaftlicher Prognosen aus der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABI. L 140 vom 27.5.2013, S. 11).

Die Bundesregierung ist gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 gegenüber der Europäischen Kommission zur jährlichen Vorlage ihrer mittelfristigen nationalen Finanzplanung und der gesamtstaatlichen Haushaltsplanung verpflichtet. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 beruhen diese Planungen auf einer unabhängigen makroökonomischen Prognose. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 ist unter einer unabhängigen makroökonomischen Prognose eine makroökonomische Prognose zu verstehen, die von einer unabhängigen Einrichtung entweder erstellt oder befürwortet worden ist. Eine unabhängige Einrichtung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 eine strukturell unabhängige Einrichtung oder eine Einrichtung, deren funktionelle Eigenständigkeit und Rechenschaftspflicht gegenüber den Haushaltsbehörden des Mitgliedstaats gegeben ist, und der nationale Rechtsvorschriften zugrunde liegen, mit denen ein hohes Maß an funktioneller Eigenständigkeit sichergestellt ist. Anforderungen an die funktionale Eigenständigkeit sind in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 genannt.

Das Projektionsverfahren und die Beteiligung einer solchen funktionell unabhängigen Einrichtung waren bislang gesetzlich nicht geregelt. Die Erstellung der der Haushaltsplanung zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen obliegt der Bundesregierung und wird federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) durchgeführt. Neben der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehenen Jahresprojektion erstellt die Bundesregierung dabei regelmäßig eine Frühjahrs- und eine Herbstprojektion. Die Jahresprojektion, die Frühjahrsprojektion und die Herbstprojektion sind Grundlage der Haushalts- und Finanzplanung.

Durch dieses Gesetz sollen die Verfahrensschritte bei der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen festgelegt werden, und um die gemäß Verordnung (EU) Nr. 473/2013 erforderliche Rechtsgrundlage für die mit der Überprüfung der Vorausschätzungen zu befassende unabhängige Einrichtung einzuführen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Grundzüge des bewährten Verfahrens für die Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen durch die Bundesregierung werden gesetzlich verankert. Zusätzlich wird die nach der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 erforderliche Beteiligung einer unabhängigen Einrichtung im Projektionsverfahren eingeführt. Diese überprüft mit dem Ziel der Befürwortung die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit weiteren unmittelbar betroffenen Ressorts sowie dem Bundeskanzleramt zu erstellenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen, die Grundlage der Haushaltsplanung sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung insbesondere die unabhängige Einrichtung zu benennen, falls erforderlich ihre Zusammensetzung zu regeln und die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens festzulegen.

III. Alternativen

Verordnung (EU) Nr. 473/2013 lässt auch die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Prognose durch eine unabhängige Einrichtung selbst zu. Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft verlangt aber, dass die Bundesregierung in Rahmen des Jahreswirtschaftsberichts ihre angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele in Form einer Jahresprojektion darlegt. Zudem sieht es die Bundesregierung als Aufgabe, die konjunkturelle Entwicklung laufend zu beobachten, zu analysieren und problematische Entwicklungen zu erkennen. Daher muss die Infrastruktur für die Erstellung von gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen von der Bundesregierung vorgehalten werden. Eine Erstellung der Vorausschätzung durch die unabhängige Einrichtung wäre demnach mit erhöhten Ausgaben verbunden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Dieses Gesetz regelt die Erstellung und Befürwortung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen. Die Gesetzgebungskompetenz folgt daher aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013, deren Anforderungen dieses Gesetz Rechnung trägt, trifft Vorgaben zu den makroökonomischen Prognosen der Mitgliedstaaten; die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen können somit nur auf gesamtstaatlicher Ebene getroffen werden. Anderenfalls käme es zu einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung.

Die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung dienen auch als Grundlage der Haushaltsund Finanzplanung des Bundes. Artikel 109 Absatz 4 GG ist dabei nicht einschlägig, denn es werden keine gemeinsam für Bund und Länder geltenden Regelungen getroffen. Die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen der Bundesregierung sind nur für die Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes verbindlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit diesem Gesetz wird den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 Rechnung getragen. Dieser sieht vor, dass die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Haushaltsüberwachung vorzulegenden Planungen auf einer unabhängigen makroökonomischen Prognose beruhen müssen. Darunter ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 eine makroökonomische Prognose zu verstehen, die von einer unabhängigen Einrichtung entweder erstellt oder befürwortet worden ist. Das Gesetz sieht vor, dass die der Haushaltsplanung zugrunde liegenden Prognosen von einer unabhängigen Einrichtung befürwortet werden.

VI. Gesetzesfolgen

Über den bei der Verwaltung entstehenden Erfüllungsaufwand für das neu eingeführte Befürwortungsverfahren hinaus sind keine wesentlichen Gesetzesfolgen zu erwarten. Das Gesetz kodifiziert und ergänzt das bestehende und bewährte Verfahren der Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen im Hinblick auf die Befürwortung durch eine unabhängige Einrichtung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Vereinfachung oder Aufhebung von Regelungen ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird das bestehende Verfahren zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen erstmals gesetzlich geregelt und um die Befürwortung durch eine unabhängige Einrichtung ergänzt. Letzteres ist erforderlich, da Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vorsieht, dass die Unabhängigkeit der dort vorgesehenen Einrichtung durch nationale Rechtsvorschriften sichergestellt sein muss. Eine Regelung des Befürwortungsverfahrens macht es erforderlich, auch das Verfahren der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen selbst erstmals gesetzlich zu regeln.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsprüfung hat ergeben, dass die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen nach den §§ 1 und 2 sowie deren Überprüfung und Befürwortung nach § 3 mit keinen direkten Auswirkungen auf Managementregeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie verbunden sind, da sich aus Vorausschätzung, Überprüfung und Befürwortung noch keine insoweit relevanten Maßnahmen ergeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen Haushaltsausgaben für die Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen durch die unabhängige Einrichtung. In einer noch zu erlassenden Verordnung (§ 3 dieses Gesetzes) wird festgelegt werden, dass eine unabhängige Einrichtung die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen überprüfen muss. Für die Ausgabenschätzung wird eine Befassung der fünf Wirtschaftsforschungsinstitute angenommen, die die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gemeinschaftsdiagnose erstellen sowie eine Prüfungsdauer von drei Arbeitstagen pro Schätzung. Vermutlich benötigen die fünf Wirtschaftsforschungsinstitute dafür drei Arbeitstage. Da dreimal jährlich drei Schätzungen geprüft werden müssen, fallen insgesamt pro Jahr 45 Arbeitstage (fünf Institute mal drei Vorausschätzungen mal drei Arbeitstage) an. Daraus ergeben sich Ausgaben i. H. v. etwa 34 000 Euro. Diese Schätzung schließt den Zeitaufwand für eine etwaige zweite Befassung mit einer überarbeiteten Vorausschätzung ein.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Insgesamt fällt bei der Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand i. H. v. ca. 9 000 Euro an. Er teilt sich in 7 000 Euro Personalaufwand und 2 000 Euro Sachaufwand auf. Der Erfüllungsaufwand entsteht auf Grund einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 3 dieses Gesetzes.

Erfüllungsaufwand für Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen

Für die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese bereits jetzt erstellt werden (Sowieso-Aufwand). Grundsätzliche Änderungen gegenüber der bisherigen Projektionspraxis sind nicht angelegt.

Ausgaben für die Überprüfung durch die unabhängige Einrichtung

Die Ausgaben für die Überprüfung durch die unabhängige Einrichtung sind bei den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand erfasst.

Weiterer Erfüllungsaufwand

Im Falle einer Befürwortung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung der Bundesregierung durch die unabhängige Einrichtung fällt keine weiterer Erfüllungsaufwand an.

Sollte die Befürwortung zunächst versagt werden, fällt zusätzlicher Erfüllungsaufwand für eine Überarbeitung der Vorausschätzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an; hierfür wird insgesamt ein Arbeitstag der beteiligten Personen in den betroffenen zwei Referaten im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschätzt. Zudem muss zwischen den Ressorts Einvernehmen über die überarbeitete Vorausschätzung erzielt werden; hierfür wird eine Besprechung von etwa vier Stunden auf Abteilungsleiterebene angesetzt.

Für eine Änderung (Überarbeitung und Besprechung) fallen laufbahnübergreifend etwa 260 Stunden an. Diese verteilen sich wie folgt auf die Laufbahngruppen: 20 Stunden B9, vier Stunden B6, 44 Stunden B3, je 24 Stunden A15 und A14, je 36 Stunden A13 und A13G, weitere 24 Stunden im gehobenen Dienst sowie 48 Stunden im mittleren Dienst. Multipliziert man die jeweiligen Stunden pro Laufbahngruppe mit den entsprechenden Lohnsätzen ergibt sich Personalaufwand in Höhe von ca. 12 000 Euro pro Änderung. Es wird angenommen, dass nur jede fünfte gesamtwirtschaftliche Vorausschätzung geändert werden muss. Dementsprechend muss das Ergebnis pro Fall mit der Periodizität von 0,6 multipliziert werden. Dies entspricht der Anzahl der Schätzungen pro Jahr

(3) mal dem Anteil nötiger Überarbeitungen (20 Prozent). Es ergibt sich jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 7 000 Euro. Hinzu kommt Sachaufwand in Form von Arbeitsplatzaufwand in Höhe von ca. 2 000 Euro.

Der entstehende Mehrbedarf soll in den betroffenen Einzelplänen ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind weder Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher noch gleichstellungspolitische Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da auch Verordnung (EU) Nr. 473/2013, deren Befolgung durch das Gesetz gewährleistet wird, in ihrer Geltung nicht befristet ist.

Eine Evaluierung ist nicht erforderlich. Das Gesetz kodifiziert im Wesentlichen den bereits bestehenden und bewährten Prozess der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen und ergänzt ihn um die Vorgabe einer Befürwortung durch eine unabhängige Einrichtung. Die Wirkungen der Regelung sind im Wesentlichen abhängig vom Inhalt der Rechtsverordnung gemäß § 3, deren Überprüfung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie obliegt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Zuständigkeit

Die Vorschriften regeln die Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung bei der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen. Dabei wird das bestehende und bewährte Verfahren kodifiziert und im Hinblick auf die Befürwortung durch eine unabhängige Einrichtung ergänzt.

Verantwortlich für die Erstellung der Vorausschätzungen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Absatz 1).

Die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen erfolgt im Einvernehmen mit den übrigen unmittelbar betroffenen Ressorts (Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Gesundheit) sowie dem Bundeskanzleramt (Absatz 2).

Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen werden für die Jahresprojektion im Jahreswirtschaftsbericht, im Übrigen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht (Absatz 3).

Zu § 2 Erstellung, Inhalt, Mittel und Form

Die Vorschrift regelt die Grundlagen, nach denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen erstellt. Damit werden die bestehenden und bewährten Verfahren kodifiziert und im Hinblick auf die Befürwortung durch eine unabhängige Einrichtung ergänzt.

Wie bisher werden regelmäßig jährlich mindestens drei gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen erstellt. Erstellt werden in jedem Fall die im Jahreswirtschaftsbericht in Eckwerten veröffentlichte Jahresprojektion gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft sowie eine Frühjahrs- und eine Herbstprojektion. Alle drei vorgenannten Vorausschätzungen sind Grundlage der Haushaltsund Finanzplanung der Bundesregierung und damit maßgeblich für die europäische Haushaltsüberwachung (Absatz 1).

Der Projektionszeitraum wird in Absatz 2 mindestens entsprechend des sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft ergebenden Prognosehorizonts für die Finanzplanung festgelegt.

Das Projektionsverfahren wird in Absatz 3 entsprechend den bisher angewandten Grundsätzen geregelt. Dabei wird berücksichtigt, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) Nr. 2011/85 des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten die Finanzplanungen der Mitgliedstaaten auf realistischen makroökonomischen Prognosen beruhen müssen. Die Haushaltsplanung muss dabei auf dem wahrscheinlichsten makro-finanzpolitischen Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario basieren. Satz 1 sieht vor, dass die wahrscheinlichste Entwicklung zugrunde zu legen ist. Satz 2 sieht vor, dass im Zweifel das Vorsichtsprinzip anzuwenden ist. Das bedeutet, dass bei mehreren gleich wahrscheinlichen Entwicklungen diejenige zugrunde zu legen ist, die finanzpolitisch die vorsichtigere Annahme ist.

Absatz 4 Satz 1 regelt die Form der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen entsprechend der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft enthaltenen Vorgabe für die Jahresprojektion. Die übrigen Ressorts unterstützen gemäß Satz 2 die Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen durch Bereitstellung der dafür erforderlichen Informationen. Dies ist notwendig, da das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aus eigener Zuständigkeit nicht über alle Informationen verfügt, die für die bestmögliche Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen erforderlich sind.

Zu § 3 Verordnungsermächtigung zur Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen durch eine unabhängige Einrichtung

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Überprüfung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen, die den Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes zugrunde liegen (im Regelfall sind dies die Jahres-, Frühjahrs- und Herbstprojektion), durch eine unabhängige Einrichtung mit dem Ziel einer Befürwortung entsprechend Verordnung (EU) Nr. 473/2013. Satz 2 sieht als Kernelement der Unabhängigkeit die Weisungsfreiheit der mit dieser Aufgabe betrauten Einrichtung vor; damit wird der Vorgabe aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe ii entsprochen.

Satz 3 enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Regelung der unabhängigen Einrichtung nach Satz 1 und des Befürwortungsverfahrens im Wege der Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als für die Erstellung der makroökonomischen Vorausschätzungen federführendes Ressort die Verantwortung für das zeitliche und organisatorische Zusammenwirken von Erstellungsund Befürwortungsverfahren trägt.

Nummer 1 sieht vor, dass in einer Rechtsverordnung die unabhängige Einrichtung bezeichnet und, falls sie aus mehreren Institutionen besteht, ihre Zusammensetzung geregelt wird. Die Einrichtung muss – soweit es sich bei der unabhängigen Einrichtung nicht um eine oder mehrere natürliche Personen handelt auch unter Rückgriff auf das von ihr beschäftigte Personal – über die für ihre Aufgabe erforderlichen Sachkenntnisse und Erfahrungen sowie die für ihre Aufgabe erforderlichen Mittel verfügen. Damit wird den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe i und iv der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 Rechnung getragen. Soweit im Zusammenhang mit der Benennung der unabhängigen Einrichtung ein Auftragsverhältnis mit privatwirtschaftlichen Anbietern erforderlich wird, sind die Vorschriften des europäischen Vergaberechts einzuhalten.

Gemäß Nummer 2 ist in der Rechtsverordnung der Zugang zu Informationen entsprechend der Vorgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe v der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 zu regeln.

Nummer 3 sieht die Regelung der Tätigkeit der unabhängigen Einrichtung im Rahmen des Befürwortungsverfahrens in der Rechtsverordnung vor.

Nummer 4 sieht die Regelung der öffentlichen Kommunikation der unabhängigen Einrichtung vor; damit wird der Vorgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe iii der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 Rechnung getragen.

Nummer 5 sieht eine Regelung der Mittelausstattung der unabhängigen Einrichtung vor. Damit wird der Vorgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe v der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 Rechnung getragen, der vorsieht, dass die unabhängige Einrichtung über angemessene Ressourcen verfügen muss.

Nummer 6 enthält die Ermächtigung, der unabhängigen Einrichtung die Befugnis zu übertragen, sich eine Geschäftsordnung zu geben; damit wird der Vorgabe des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 Rechnung getragen.

Zu § 4 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da Verordnung (EU) Nr. 473/2013, der mit dem Gesetz Rechnung getragen werden soll, bereits in Kraft ist, ist ein möglichst schnelles Inkrafttreten angezeigt.

